

**Beilage 2324**

(Vergl. Beilage 2220)

**Beschluß**

Der Bayerische Landtag  
an die  
Bayerische Staatsregierung  
und an den  
Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

**Entwurf eines Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (Beilage 2220)**

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

1. Art. 1 Abs. III folgende Fassung zu geben:

Die Anstalt hat die Aufgabe, auf den Gebieten der Boden- und der Wasserwirtschaft, des Wohnungsbaues und der Siedlung Unternehmen zu finanzieren, die im öffentlichen Interesse liegen. Sie ist ein Organ der staatlichen Wohnungspolitik im Sinne des Gemeinnützigkeitsgesetzes;

2. Art. 2 Abs. I hat wie folgt zu lauten:

Das Grundkapital der Anstalt beträgt 20 Millionen Deutsche Mark. Zur Ergänzung des vorhandenen Grundkapitals auf diesen Betrag gehen auf die Anstalt über

a) das Vermögen der Stiftung zur Förderung des Wohnungs- und Siedlungsbaues in Bayern,

b) der Landeswohnungsfürsorgefonds.

Mit Zustimmung des Landtags kann das Grundkapital erhöht und können weitere Vermögensbestände auf die Anstalt übertragen werden;

3. in Art. 3 Abs. III Satz 1 und in Art. 4 Abs. I Satz 1 nach dem Wort „Gemeinden“ die Worte „und Gemeindeverbände“ einzufügen;

4. Art. 38 Abs. I folgende Fassung zu geben:

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1949 in Kraft;

5. Art. 39 folgenden Satz anzufügen:

Satzung und Ausführungsvorschriften sind dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen;

6. im übrigen dem Gesetzentwurf unverändert zuzustimmen.

München, den 17. März 1949

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der Schriftführer:

(gez.) Rita Zehner

**Beilage 2325****Beschluß**

Der Bayerische Landtag

Der Landtag hat über das

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag der Strafkammer des Landgerichts Landshut auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 1, 8. Teil Kap. IV der 4. W. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

von einer Stellungnahme abzusehen und sich als nichtbeteiligt zu erklären.

München, den 17. März 1949

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der Schriftführer:

(gez.) J. Kiene

**Beilage 2326****Beschluß**

Der Bayerische Landtag

Der Landtag hat über das

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Beschwerde von Dr. Schmalz in Adelsberg gegen das neue Landeswahlgesetz; hier Aus-schluß der Mitläufer vom passiven Wahlrecht

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen:

Nach Ansicht des Landtags ist die Verfassungsbeschwerde als gegenwärtig unzulässig zurück-zuweisen, da der Beschwerdeführer mit Rücksicht darauf, daß das Landeswahlgesetz noch nicht Rechtswirksamkeit erlangt hat, nicht beschwert ist.

München, den 17. März 1949

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der Schriftführer:

(gez.) J. Kiene